



Nordwestschweiz

Statuten

Name und Sitz

Art. 1

1. Unter dem Namen „Graue Panther Nordwestschweiz“ (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bezirke Laufenburg und Rheinfelden des Kantons Aargau, Bezirke Dorneck und Thierstein des Kantons Solothurn) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.
2. Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt insbesondere:

- die Würde der älteren Menschen zu wahren und ihre Lebensqualität und Autonomie zu fördern,
- die Mitsprache der älteren Generationen in der Gesellschaft und die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern,
- die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der älteren Menschen zu wahren,
- die Weiterentwicklung eines generationen- und gesellschaftsverträglichen sozialen Sicherungsnetzes für die gesamte Bevölkerung zu fördern.

Mitgliedschaft

Art. 3

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Einzelpersonen ab 18 Jahren
 - gemeinnützige Organisationen als Kollektivmitglieder
2. Der Beitritt erfolgt schriftlich oder elektronisch. Beim Eintritt ist der Beitrag des laufenden Jahres geschuldet. Mit ihrem Beitritt anerkennen die neuen Mitglieder Statuten und Beitragspflicht.
3. Die Mitglieder werden zu den Anlässen der Grauen Panther eingeladen. Sie bekommen schriftliche und elektronische Informationen und haben an den Monatsversammlungen und an der Generalversammlung Antrag-, Stimm- und Wahlrecht.
4. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bei Austritt unter dem Jahr ist der Jahresbeitrag fällig. Wer nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, gilt als ausgetreten.

5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Finanzen

Art. 4

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Zuwendungen aller Art
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.
4. Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe des Vereins

Art. 5

Die Organe der Grauen Panther sind:

1. die Generalversammlung
2. die Monatsversammlung
3. der Vorstand
4. die Geschäftsleitung
5. die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung

Art. 6

1. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Ein Fünftel der Mitglieder hat das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen.
3. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
4. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich unterbreitet werden.

Aufgaben der Generalversammlung

Art. 7

1. Sie wählt in Einzelwahl zwei Co-Präsidentinnen/Präsidenten, die Rechnungsführerin/den Rechnungsführer, die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Die übrigen ordentlichen Mitglieder des Vorstandes werden gesamthaft gewählt, sofern die Generalversammlung nicht Einzelwahl beschliesst. Sie nimmt Kenntnis gemäss Art. 9. von den Delegationen und den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen. Sie sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Kantone Basel-Stadt und Baselland. Alle Gremien werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Sie kann Ehrenmitglieder ernennen.
3. Sie genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisorenbericht und das Jahresbudget.
4. Sie setzt den Jahresbeitrag fest.
5. Sie behandelt allfällige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
6. Sie ist zuständig für Änderungen der Statuten.
7. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Wahl oder Abstimmung kann verlangt werden. Für Beschlüsse und Wahlen genügt das einfache Mehr, es sei denn, ein anderes Verfahren wird an der GV beschlossen.

Die Monatsversammlung

Art. 8

1. Die Monatsversammlung ist ein Organ der persönlichen und kollektiven Meinungsbildung.
2. Sie informiert und diskutiert über Themen, welche der Zwecksetzung gemäss Art. 2 entsprechen.
3. Sie kann Empfehlungen zu eidgenössischen, kantonalen und lokalen Abstimmungen fassen und Vernehmlassungen verabschieden.
4. Sie kann dem Vorstand und der Geschäftsleitung Anregungen unterbreiten.
5. Die Monatsversammlungen sind öffentlich.
6. An Monatsversammlungen sind nur Vereinsmitglieder stimmberechtigt.
7. Die Vereinsmitglieder werden in der Regel 10 Tage im Voraus eingeladen.

Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung gemäss Art. 7 gewählten Mitgliedern: zwei Co-Präsidentinnen/Präsidenten, zwei Co-Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten, Rechnungsführerin/ Rechnungsführer, Aktuarin/ Aktuar, Medienverantwortliche(r) und max. 5 Mitglieder ohne Mandat.
- den Mitgliedern mit offizieller Delegation gemäss Liste des Geschäftsreglements.
- den Vorsitzenden der ständigen Arbeitsgruppen gemäss Liste des Geschäftsreglements.

Die Gesamtzahl aller Mitglieder des Vorstandes soll die Zahl 25 nicht überschreiten.

Co-Leitungen von Arbeitsgruppen werden von einer Person im Vorstand vertreten.

Ein Vorstandsmandat für eine Delegation oder Vorsitz einer Arbeitsgruppe ist an das Mandat gebunden. Ein Wechsel einer Delegation oder eines Vorsitzes einer Arbeitsgruppe innerhalb eines Geschäftsjahres ist möglich und führt zu einem Wechsel im Vorstand auf die nächste Vorstandssitzung.

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Wahlen
 - Der Vorstand kann ein oder zwei weitere Mitglieder der Geschäftsleitung bestimmen.
 - Er bestimmt die Stellvertreterinnen und Stellvertreter
 - Er wählt die Delegationen in Organisationen
2. Festlegung und Realisierung des Jahresprogramms
3. Beratung von aktuellen Fragen der Alterspolitik und öffentliche Stellungnahmen.
4. Einsetzung von Arbeitsgruppen und Erteilung von Aufträgen.
5. Entscheide über Partnerschaften und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
6. Bestimmung der Vertretung in Organisationen.
7. Verabschiedung von Empfehlungen zu Abstimmungen und Vernehmlassungen.
8. Themenvorschläge für Monatsversammlungen
9. Erlass des Geschäftsreglements
10. Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsleitung übertragen.

*Die Geschäftsleitung***Art. 11**

1. Die Präsidentin/der Präsident oder das Copräsidium, die Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten, die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer, die Aktuarin/der Aktuar, die/der Medienverantwortliche und max. 2 weitere Vorstandsmitglieder bilden die Geschäftsleitung.
2. Die Geschäftsleitung kann Empfehlungen zu Abstimmungen oder Vernehmlassungen verabschieden, sofern der Vorstand es nicht getan hat.
3. Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden im Geschäftsreglement festgehalten.

Statutenänderungen**Art. 12**

1. Anträge zur Änderung der Statuten sind dem Präsidium mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
2. Für die Annahme einer Statutenänderung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.

Auflösung**Art. 13**

1. Solange mindestens 15 Mitglieder entschlossen sind, die Vereinszwecke im Sinne von Art. 1 Abs. 1 bis 4 zu wahren, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Im Falle einer Auflösung soll ein eventuelles Vermögen des Vereins für eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution zugunsten der älteren Generation verwendet werden.

Diese Statuten ersetzen die an der Generalversammlung vom 8. August 1988 genehmigten Statuten mit den Änderungen vom 4. Februar 1991, 8. März 1993, 11. März 1996, 14. April 2003, 4. April 2011, 2. September 2013 und treten am 3. September 2013 in Kraft.

Basel, den 2. September 2013

Der Co-Präsident
Remo Gysin

Der Co-Präsident
Hanspeter Meier

Der Aktuar
Cipriano Bertoli

Der Rechnungsführer
Felix Müller